

Galmei benutzt, der rothe eisenhaltige hingegen . . auf die Halde geworfen. G. 2., 349. — sich in die Halden legen; nach Aufnahme einer alten Zechen nur in den zu derselben gehörigen Halden arbeiten und daraus die Erze gewinnen, nicht aber die Zechen selbst bauen: Da jemand solche [alte] Gruben unterm Schein, als wolte er die Anbrüche belegen, aufnehmen würde, und befindet sich, dass er allein der Zugehörige wegen [es] gethan, und wolte sich in die Holden legen, . . das soll keinem zugegeben werden. Span BR. S. 214. — Einen auf die Halde setzen: a.) denselben das Recht absprechen, in dem Grubenfelde, in welchem er baut, zu bauen und ihn daraus ausweisen: Ein Bergkman ist allhie auff einer mass belehnet gewesen, da er auch kabell vnd seil eingeworffen, vnd sein gepeude wie gebreuchlich, erhalten. Da jm aber ein ander fündiger gang in sein vierung fellet, fahen seine benachbarten gewercken ein hader mit jhn an, vnd wollen ihm ausstreiben vnd auf die Halle setzen, schicken jm ein kerbholtz, vnd lassen jn vor fordern. M. 21.^{b.} Sch. 2., 8. H. 197.^{a.}; b.) denselben betrügen: Berward 40. H. 197.^{b.} Wenckenbach 35.

2.) Erdoberfläche (Tag, s. d. 1.) im Gegensatz zu Grubenbäumen: *Es sol kain froner an Willen und Wissen den Gewerckhen ein die Grueben farn, sonder seines Frons auff der Hallden wartten. Salzb. BO. 40. Lori 108.^{a.} Wenn die Steiger nicht Ertz zu pochen, oder andere nöthige Geschäfte am Tage zu verrichten haben, so sollen sie sich in der Gruben, und nicht auf denen Hällen finden lassen. Span BR. S. 116. Henneb. BO. 2., 37. Br. 251. [Der Steiger soll] in der Frühschicht in der Grube und nicht uff der Halde, bei Verlust seines Dienstes, sich finden lassen. Sch. 1., 188. Die Geschwohrnen . . sollen die Gedinge . . nicht in den Hallen machen, sondern in der Gruben. N. K. BO. 4. Br. 13.*

Anm. 1. Halde in der obigen Bedeutung von Halde in der gewöhnlichen (nichtbergmännischen) Bedeutung = geneigte, abschüssige Seite eines Berges, Abhang, Berghang, auch Hügel. Vergl. Sanders 1., 663.^{c.} Grimm 3., 1090. v. Erzhalde. Der Stamm des Wortes ist nach Heyse 1., 649. *hald* = abschüssig, steil. Daher auch *halden* = sich neigen. — Nicht zutreffend ist die von Hake §. 146. Anm. gegebene Ableitung von: *aushalten*, welches so viel heisst als das Erz von dem ungehaltigen Gesteine absondern, weil der Regel nach nur die Steine auf die Halden gestürzt werden, welche keine Erze mehr enthalten.

Die Redensart „Einen auf die Halde setzen“ will Frisch 1., 400.^{b.} damit in Verbindung bringen, dass diese Halden gähe [jäh] sind, da man hinunter muss, wenn man einmahl zu rutschen angefangen. Die richtige Deutung ist aber wol die von Sanders a. a. O. gegebene: Einen dahin setzen, wo kein Erz mehr zu gewinnen ist.

Aeltere Nebenformen sind ausser: Halle (Mehrzahl Hallen und Hällen), Halte, Holde und der Haln, wozu Belege im Vorstehenden, noch: der Hall: *Hall ist der Berg, den man in einer Grube gewinnt, es sey viel oder wenig, das heist dann der Grubenhall. Ursprung 66. Löhneyss 11.*

Anm. 2. Nach den Bestimmungen einzelner Bergordnungen bildeten die alten Halden verlassener und ins Freie gefallener Bergwerke ein besonderes Objekt des Bergwerkseigenthumes und waren als solches Gegenstand einer Muthung und Beleihung. Vergl. Hake §. 146., Karsten §. 61., Schneider §. 53.

Auch nach den neuen Berggesetzen für Oesterreich vom 23. Mai 1854., für Sachsen-Weimar vom 22. Juni 1857., für Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Februar 1860. und für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868. werden alte verlassene Halden besonders verliehen. Das österreichische Gesetz (§. 76.) verleiht darauf Tagmaasse (s. d.); nach den drei andern vorgenannten Gesetzen werden solche Halden nach Maasseinheiten von 100000 Quadratlachtern, in der Tiefe begrenzt durch das feste Gestein, verliehen (S. W. BG. §. 49. S. S. BG. §. 49. S. BG. §. 40.). — Nach den übrigen neueren Berggesetzen dagegen erstreckt sich das Recht des Bergwerkseigenthümers auch auf die in seinem Felde befindlichen Halden eines früheren Bergbaues. Vergl. Pr. BG. §. 54., Braunschw. BG. §. 56., S. M. BG. Art. 54., Goth. BG. §. 49., Bair. BG. Art. 42.

Haldenmann m. — ein Bergarbeiter, welcher die aus dem Schachte ausgeführten Mineralmassen auf die Halde schafft: Ržiha 247.

Haldenspruch m. — eine Entscheidung bei Bergwerksstreitigkeiten, die sofort nach Einnahme des Augenscheins an Ort und Stelle (auf der Halde) gesprochen wurde: Richter 1., 432.